

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002 - LBPG 2002, LGBl. Nr. 103, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2011, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis

a) lautet der § 40 betreffende Eintrag:

„§ 40 Ruhen der wiederkehrenden Geldleistungen wegen Strafhaft“

b) lautet der § 49 betreffende Eintrag:

„§ 49 (aufgehoben)“

c) wird nach dem den § 107e betreffenden Eintrag folgender Eintrag eingefügt:

„§ 107f Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. xx/xxxx“

2. In § 7 Abs. 1 Z 1a in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 geltenden Fassung wird nach der Wortfolge „zu ermitteln“ die Wortfolge „; bei der Ermittlung der Beitragsgrundlagen für Kalendermonate eines als Ruhegenussvordienstzeit angerechneten vertraglichen Dienstverhältnisses zu einer inländischen Gebietskörperschaft haben die gemäß § 79 für die Bemessung der Nebengebührenezulage zum Ruhegenuss heranzuziehenden anspruchsbegründenden Nebengebühren außer Betracht zu bleiben“ angefügt.

3. Nach § 7 Abs. 1 Z 1 in der Fassung der Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005 werden folgende Z 1a und 1b eingefügt:

„1a. Für jeden nach dem 31. Dezember 2002 liegenden Kalendermonat der angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten gemäß § 60 Abs. 2 Z 1, 3 und 12, für den ein Überweisungsbetrag gemäß § 308 ASVG geleistet wurde (Beitragsmonat), ist die Bemessungsgrundlage für den Beitrag in der Pensionsversicherung (Beitragsgrundlage) nach §§ 44 bis 47 ASVG zu ermitteln; bei der Ermittlung der Beitragsgrundlagen für Kalendermonate eines als Ruhegenussvordienstzeit angerechneten vertraglichen Dienstverhältnisses zu einer inländischen Gebietskörperschaft haben die gemäß § 79 für die Bemessung der Nebengebührenezulage zum Ruhegenuss heranzuziehenden anspruchsbegründenden Nebengebühren außer Betracht zu bleiben. Kann für ein Kalenderjahr nur die Summe der Beitragsgrundlagen und die Summe der Beitragsmonate festgestellt werden, ist Beitragsgrundlage jedes Beitragsmonats dieses Kalenderjahres die durchschnittliche Beitragsgrundlage der Beitragsmonate dieses Kalenderjahres. Ausgenommen sind Beitragsmonate gemäß § 238 Abs. 3 Z 2 zweiter Halbsatz, wenn dies für die Beamtin oder den Beamten günstiger ist, Z 3 und 5 ASVG sowie Zeiten einer Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgelts gemäß § 14a oder § 14b des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes - AVRAG. Z 1 letzter Satz ist anzuwenden.

1b. Für jeden nach dem 31. Dezember 2002 liegenden Kalendermonat der gemäß § 60 Abs. 2 Z 1 angerechneten Ruhegenussvordienstzeit, der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegt worden ist, ausgenommen Zeiten einer Dienstfreistellung auf Grund einer Familienhospizkarenz nach einer dem § 96a LBDG 1997 vergleichbaren gesetzlichen Bestimmung, und für den ein Überweisungsbetrag gemäß § 311 Abs. 2 ASVG geleistet wurde (Beitragsmonat), ist die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag (Beitragsgrundlage) nach den für das frühere Dienstverhältnis geltenden besoldungsrechtlichen Bestimmungen zu ermitteln. Bei dieser Ermittlung haben die gemäß § 79 für die Bemessung der Nebengebührenezulage zum Ruhegenuss heranzuziehenden anspruchsbegründenden Nebengebühren außer Betracht zu bleiben. Z 1 letzter Satz und Z 1a zweiter Satz sind anzuwenden.“

4. In § 8 Abs. 3 Z 2 wird die Wortfolge „nach Abs. 3“ durch die Wortfolge „nach Abs. 2“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „unter Bedachtnahme auf § 40“.

5. § 8 Abs. 6 lautet:

„(6) Als dauernd erwerbsunfähig im Sinne des Abs. 3 Z 3 gilt eine Beamtin oder ein Beamter nur dann, wenn sie oder er

1. infolge einer Krebserkrankung oder einer sonstigen außerordentlich schweren Erkrankung, deren Leidensgehalt zumindest dem einer Krebserkrankung entspricht, dauernd außerstande ist, einem regelmäßigen Erwerb nachzugehen und
2. zum Zeitpunkt des Anfalls des Ruhebezugs eine rechtskräftig festgestellte Minderung der Erwerbsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 7/2011, im Ausmaß von mindestens 70% aufweist. Abs. 3 Z 2 zweiter und dritter Satz ist sinngemäß anzuwenden.“

6. § 13 Z 1 entfällt.

7. In § 24 Abs. 11 Z 1 entfällt die Wortfolge „, dem Karenzurlaubsgeldgesetz“.

8. Nach § 39 wird folgender § 40 eingefügt:

„§ 40

Ruhen der wiederkehrenden Geldleistungen wegen Strafhaft

(1) Die wiederkehrenden Geldleistungen nach diesem Gesetz ruhen auf die Dauer des Vollzugs einer wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen verhängten Freiheitsstrafe oder der zugleich mit einer solchen Freiheitsstrafe angeordneten, mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßnahme. Das Ruhen tritt nicht ein, wenn die Freiheitsstrafe oder die Anhaltung nicht länger als einen Monat währt oder durch Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest nach dem Fünften Abschnitt des Strafvollzugsgesetzes vollzogen wird.

(2) Für die Dauer des Ruhens der Geldleistungen gebühren den Angehörigen einer inhaftierten Beamtin oder eines inhaftierten Beamten monatliche Geldleistungen in Höhe der Mindestsätze gemäß § 33 Abs. 5, wenn sie im Fall ihres oder seines Todes Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung hätten. Die Summe dieser Geldleistungen darf den Ruhebezug der inhaftierten Beamtin oder des inhaftierten Beamten nicht übersteigen; erforderlichenfalls sind die Geldleistungen gleichmäßig zu kürzen. Diese Geldleistung ruht während der Dauer der Strafhaft der oder des Angehörigen.“

9. Nach § 47 Abs. 4d wird folgender Abs. 4e eingefügt:

„(4e) Für das Kalenderjahr 2012 ist die Anpassung so vorzunehmen, dass wiederkehrende Leistungen

1. bis 3 300 Euro mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen sind,
2. über 3 300 Euro bis zu 5 000 Euro um einen Prozentsatz zu erhöhen sind, der zwischen den genannten Werten vom Anpassungsfaktor auf 1% linear absinkt, und
3. über 5 000 Euro um 1% zu erhöhen sind.

Wiederkehrende Leistungen nach dem Burgenländischen Bezügegesetz und nach dem Bürgermeister-Pensionsgesetz 1979 sind - abweichend von den Verweisungsbestimmungen in diesen Gesetzen - im Kalenderjahr 2012 nicht anzupassen.“

10. § 49 entfällt.

11. § 59 Abs. 2 entfällt.

12. In § 60 Abs. 2 Z 12 entfällt die Wortfolge „nach den am 31. Dezember 2004 in Geltung gestandenen Regelungen des ASVG“.

13. Nach § 107e wird folgender § 107f eingefügt:

„§ 107f

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. xx/xxxx

§ 40 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx sowie die Aufhebung des § 59 Abs. 2 durch das Gesetz LGBl. Nr. xx/xxxx gelten auch für Personen, die am 1. Jänner 2013 Anspruch auf wiederkehrende Leistungen nach diesem Gesetz haben.“

14. § 114 Abs. 3 lautet:

„(3) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946/1811, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2010,
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 122/2011,
3. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 122/2011,
4. Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 12/2009,
5. Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG), BGBl. Nr. 459/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 152/2011,
6. Auslandseinsatzgesetz 2001, BGBl. I Nr. 55, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010,
7. Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 122/2011,
8. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 140/2011,
9. Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 122/2011,
10. Bezügebegrenzungsgesetz (BezBegrBVG), BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 121/2011,
11. Bezübegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 121/2011,
12. Bundesbahn-Pensionsgesetz, BGBl. I Nr. 86/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 140/2011,
13. Bundesbezügegengesetz, BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 121/2011,
14. Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBl. Nr. 298, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 176/2004,
15. Bundesforstegesetz 1996, BGBl. Nr. 793, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2004,
16. Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 140/2011,
17. Ehegesetz, dRGBL. I S 807/1938, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009,
18. Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG, BGBl. I Nr. 135/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 29/2010,
19. Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 123/2011,
20. Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 76/2011,
21. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 122/2011,
22. Heeresgebührengesetz 2001, BGBl. I Nr. 31, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010,
23. Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 4/2010,
24. Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBl. I Nr. 103/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 139/2011,
25. Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 4/2010,

26. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 140/2011,
27. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 296/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 140/2011,
28. Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl. Nr. 221, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2010,
29. Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 4/2010,
30. Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 140/2011,
31. Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 130/2011,
32. Strafvollzugsgesetz, BGBl. Nr. 144/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 1/2012,
33. Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009,
34. Überbrückungshilfengesetz, BGBl. Nr. 174/1963, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 63/2010,
35. Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl. Nr. 651/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2010,
36. Verfassungsgerichtshofgesetz, BGBl. Nr. 85/1953, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010,
37. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG), BGBl. Nr. 53/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2011,
38. Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010,
39. Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010.“

15. Dem § 117 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten in Kraft:

1. § 60 Abs. 2 Z 12 mit 1. Jänner 2005,
2. § 7 Abs. 1 Z 1a in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 geltenden Fassung mit 1. Jänner 2010,
3. § 24 Abs. 11 Z 1 und § 47 Abs. 4e mit 1. Jänner 2012,
4. §§ 40 und 107f sowie die die §§ 40, 49 und 107f betreffenden Einträge im Inhaltsverzeichnis mit 1. Jänner 2013; gleichzeitig entfallen § 13 Z 1 und §§ 49 und 59 Abs. 2,
5. § 7 Abs. 1 in der ab 1. Jänner 2021 geltenden Fassung mit 1. Jänner 2021,
6. § 8 Abs. 3 Z 2 und Abs. 6 und § 114 Abs. 3 mit dem auf die Kundmachung im Landesgesetzblatt folgenden Tag.“

Vorblatt

Problem:

Die Ergebnisse der Verhandlungen über die Pensionsanpassung 2012 wurden legislativ noch nicht umgesetzt.

Ziel und Inhalt:

Anpassung der Pensionen der Beamtinnen und Beamten im Landes- und Gemeindedienst analog der Pensionsanpassung im ASVG und im Bundesbeamtenpensionsrecht.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Die Erhöhung der Pensionen stärkt die Kaufkraft der Betroffenen und leistet somit einen Beitrag zur Steigerung der privaten Nachfrage und damit zur Ankurbelung der Wirtschaft. Im Übrigen betrifft die Novelle bestehende Dienstverhältnisse zu den Dienstgebern Land und Gemeinden und hat als solche keine Außenwirkung.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe die Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

A. Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Der vorliegende Entwurf sieht insbesondere folgende Maßnahmen vor:

1. Anpassung der Pensionen in Anlehnung an die Maßnahmen im Bundespensionsrecht.
2. Stilllegung wiederkehrender Pensionsleistungen während der Verbüßung einer wegen eines Vorsatzdelikts verhängten Freiheitsstrafe.
3. Entfall des besonderen Sterbekostenbeitrags.
4. Neuregelung der Pensionsabschläge bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit.

B. Auswirkungen auf Gemeindebeamtinnen und -beamte:

Auf Grund der Automatikbestimmungen der §§ 3 und 38 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, werden die Neuregelungen auch auf die Gemeindebeamtinnen und -beamten einschließlich der Beamtinnen und Beamten der Freistädte Eisenstadt und Rust anzuwenden sein.

C. Finanzielle Auswirkungen:

1. Pensionsanpassung

Die mit der geplanten Pensionsanpassung verbundene Mehrbelastung wird für das Land Burgenland im Kalenderjahr 2012 ca. 900 000 Euro betragen. Der den Gemeinden aus der Pensionsanpassung für die Gemeinde- und Kreisärztinnen und Gemeinde- und Kreisärzte und ihre Hinterbliebenen im Hinblick auf die Beitragspflicht gemäß § 37 Abs. 1 des Gemeindegesundheitsgesetzes 1971 erwachsende Mehraufwand wird im Jahr 2012 voraussichtlich 25 000 Euro betragen.

Die übrigen Gebietskörperschaften werden durch die Pensionsanpassung finanziell nicht belastet.

2. Besonderer Sterbekostenbeitrag

Der Wegfall des besonderen Sterbekostenbeitrags führt - beruhend auf den Erfahrungswerten der letzten fünf Jahre - zu Einsparungen von rd. 5 000 Euro jährlich.

3. Pensionsabschläge

Die Neuregelung der Kürzungsbestimmungen führt zu Einsparungen beim Pensionsaufwand des Landes, die sich auch nicht annähernd abschätzen lassen. Mit Sicherheit lässt sich allerdings sagen, dass das Einsparungsvolumen infolge der sukzessiven Anhebung des Regelpensionsalters in den Folgejahren ansteigen wird.

D. Kompetenzgrundlage

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs wird bemerkt:

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis zum LBPG 2002):

Die Änderungen des LBPG 2002 machen eine Anpassung des Inhaltsverzeichnisses erforderlich.

Zu Z 2 und 3 (§ 7 Abs. 1):

Berichtigung redaktioneller Versehen.

Zu Z 4 (§ 8 Abs. 3 Z 2):

Zitatanpassung.

Zu Z 5 (§ 8 Abs. 6):

Nach der geltenden Rechtslage entfällt die bei vorzeitigem Pensionsantritt grundsätzlich vorgesehene Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage u.a. dann, wenn die Beamtin oder der Beamte dauernd erwerbsunfähig ist. Als dauernd erwerbsunfähig gilt die Beamtin oder der Beamte nur dann, wenn sie oder er infolge einer Krebserkrankung oder einer sonstigen außerordentlich schweren Erkrankung, deren Leidensgehalt zumindest dem einer Krebserkrankung entspricht, dauernd außerstande ist, einem regelmäßigen Erwerb nachzugehen. Mit dieser mit 1.4.2005 in Kraft getretenen Bestimmung war vom Gesetzgeber intendiert, nur schwerst erkrankten Beamtinnen und Beamten (vgl. zum Begriff „schwerst erkrankt“ die Regelungen zur Familienhospizkarenz) zur Vermeidung unbilliger Härten eine ungekürzte Pensionsversorgung zu sichern. Die Erfahrung der letzten sechs Jahre haben allerdings gezeigt, dass - nicht zuletzt im Zusammenhang mit der deutlichen Zunahme psychischer Erkrankungen - in der Vollzugspraxis der Rechtsbegriff der „dauernden Erwerbsunfähigkeit“ insbesondere auf der Grundlage medizinischer Sachverständigengutachten in zunehmendem Maße sehr weit ausgelegt wurde, sodass den ursprünglichen Intentionen des Gesetzgebers nicht mehr ausreichend Rechnung getragen wird. So ist diese Bestimmung erst zweimal bei Krebserkrankungen, hingegen fünfmal bei sonstigen Krankheiten (davon viermal bei psychischen Erkrankungen) zur Anwendung gelangt. Einerseits werden immer häufiger fachärztliche Privatgutachten - insbes. von Psychiatern - vorgelegt, die substantiierte und auch von amtsärztlichen Sachverständigen nur schwer widerlegbare Aussagen über die Schwere der gesundheitlichen - insbes. der psychischen - Beeinträchtigung der Beamtin oder des Beamten enthalten und andererseits sind die für die Beurteilung dieser Rechtsfrage maßgebenden Rechtsbegriffe so unbestimmt, dass sie einen sehr weiten Interpretationsspielraum einräumen.

Die Neuregelung sieht eine Neudefinition des Rechtsbegriffes „dauernd erwerbsunfähig“ vor. Zusätzlich zu den bereits geforderten Voraussetzungen der Krebserkrankung oder sonstigen außerordentlich schweren Erkrankung und der Unmöglichkeit, einem regelmäßigen Erwerb nachzugehen, wird eine mit rechtskräftigem Bescheid des Bundessozialamtes festgestellte Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 % verlangt. Es wird davon ausgegangen, dass nur in diesen besonders berücksichtigungswürdigen Fällen eine Pensionskürzung eine besondere soziale Härte darstellen würde. Diese zusätzlich geforderte Voraussetzung muss im Zeitpunkt des Entstehens des Ruhebezugsanspruchs erfüllt sein. In den Fällen einer rückwirkenden Zuerkennung des entsprechenden Behindertenstatus oder eines Wegfalls desselben bzw. einer Verminderung des Grades der Behinderung vor dem Stichtag sieht der Entwurf die erforderlichen Maßnahmen vor.

Zu Z 6 (§ 13 Z 1):

Da das Ernennungserfordernis einer bestimmten Staatsbürgerschaft in Zukunft durch dasjenige des Zugangs zum österreichischen Arbeitsmarkt ersetzt wird, soll auch ein Wechsel der Staatsbürgerschaft künftig kein Grund mehr sein, einen bereits erworbenen Anspruch auf einen Ruhebezug zu verlieren.

Zu Z 7 (§ 24 Abs. 11 Z 1):

Anpassung eines nicht mehr aktuellen Zitats an die neue Rechtslage.

Zu Z 8 und 11 (§§ 40 und 59 Abs. 2):

Ein Ruhen von Landesbeamtinnen- und Landesbeamtenpensionen während einer Strafhaft ist im Landesbeamtinnen- und Landesbeamtenpensionsrecht zum Unterschied vom ASVG und vom Pensionsgesetz 1965 nicht vorgesehen. Da der Versorgungsbedarf während einer Strafhaft entfällt, soll diese Lücke in Anlehnung an das ASVG und das Pensionsgesetz 1965 geschlossen werden.

§ 40 LBPG 2002 sieht daher ein Ruhen der wiederkehrenden Leistungen nach dem LBPG 2002 während einer mehr als einmonatigen Strafhaft vor. Beim Hausarrest mit elektronischen Fußfesseln tritt kein Ruhen ein. Für die Dauer des Ruhens der Leistung haben die Angehörigen von Beamtinnen und Beamten des Ruhestandes Anspruch auf Geldleistungen in Höhe des Ergänzungszulagen-Richtsatzes, allerdings ohne Anwendung der Bemessungsregeln für die Ergänzungszulage. Das Ruhen gilt sowohl für Pensionen als auch für Unterhaltsbeiträge und Versorgungsgelder. § 59 Abs. 2 LBPG 2002 kann daher entfallen.

Zu Z 9 (§ 47 Abs. 4e):

Die Anpassung der Ruhe- und Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten im Landes- und Gemeindedienst, der Gemeinde- und Kreisärztinnen und Gemeinde- und Kreisärzte sowie ihrer Hinterbliebenen orientiert sich traditionell an der Pensionsanpassung im ASVG und PG 1965. Der Anpassungsmodus für das Jahr 2012 sieht einen Anpassungsfaktor von 2,7 % vor. Im Kalenderjahr sollen jene Pensionen um den Anpassungsfaktor erhöht werden, die den Betrag von 3 300 Euro monatlich nicht übersteigen. Beträgt die Pension mehr als 3 300 Euro, aber nicht mehr als 5 000 Euro (demgegenüber Bundesregelung 5 940 Euro), so ist sie um einen Prozentsatz zu erhöhen, der zwischen den genannten Werten von 2,7 % auf 1 % (Bundesregelung 1,5 %) linear absinkt. Pensionen von mehr als 5 000 Euro monatlich sollen um 1 % (Bundesregelung 1,5 %) erhöht werden. Bezieht eine Person mehrere Pensionen, so ist dieser Anpassungsmodus bei jeder einzelnen Pension anzuwenden. Eine Gesamtpension ist nicht zu bilden.

Die §§ 25 und 37 des Burgenländischen Bezügegesetzes und § 9 des Bürgermeister-Pensionsgesetzes 1979 erklären für die in den Anwendungsbereich dieser Gesetze fallenden Pensionsempfängerinnen und -empfänger die Pensionsanpassungsvorschriften des LBPG 2002 für sinngemäß anwendbar. Da aber gemäß § 49s des Bezügegesetzes des Bundes die Anpassung der Ruhe- und Versorgungsbezüge für die diesem Gesetz unterliegenden Personen entfällt, sollen auch die Pensionen nach bezügerechtlichen Regelungen des Landes im Kalenderjahr 2012 nicht angepasst werden.

Zu Z 10 (§ 49):

Gemäß § 49 kann den Hinterbliebenen einer verstorbenen Beamtin oder eines verstorbenen Beamten ein besonderer Sterbekostenbeitrag gewährt werden, wenn und soweit die von den Hinterbliebenen getragenen Bestattungskosten im Nachlass der Beamtin oder des Beamten keine volle Deckung finden oder Hinterbliebene auf Grund des Ablebens der Beamtin oder des Beamten in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind. Der besondere Sterbekostenbeitrag darf 150 % von V/2 nicht übersteigen. Diese Bestimmung ist mit 1.1.2003 in Kraft getreten.

Die bei der Vollziehung des § 49 bisher gemachten Erfahrungen zeigen, dass das vom Gesetzgeber angestrebte Ziel der finanziellen Entlastung von Hinterbliebenen solcher Beamtinnen oder Beamten, die nur geringe nicht einmal die Höhe der Begräbniskosten erreichende Vermögenswerte hinterlassen, deshalb nicht erreicht wird, da vielfach der Vermögensübergang bereits vor dem Sterbefall, insbes. in Form von Schenkungen, stattfindet. Dem vom Gesetzgeber ins Auge gefassten Fall, dass die Tragung der Begräbniskosten für die oder den Hinterbliebenen mangels finanzieller Zuwendungen seitens der oder des Verstorbenen eine unbillige soziale Härte darstellt, kommt kaum eine praktische Bedeutung zu. Die Regelung über den besonderen Sterbekostenbeitrag soll daher ersatzlos aufgehoben werden. Im Übrigen können Hinterbliebenen in besonderen Härtefällen nach der Ermessungsnorm des § 48 LBPG 2002 Zuwendungen zur Beseitigung dieser Härten gewährt werden.

Zu Z 12 (§ 60 Abs. 2 Z 12):

Berichtigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Z 13 (§ 107 f):

Gemäß § 47 Abs. 1 zweiter Satz gelten Änderungen von Bemessungsvorschriften oder von Anspruchsvoraussetzungen auf Leistungen für Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz haben, nur dann, wenn dies ausdrücklich bestimmt ist. Die Anwendung des Ruhens wiederkehrender Leistungen wegen Strafhaft auf bereits bestehende Ansprüche soll durch § 107 f ausdrücklich angeordnet werden.

Zu Z 14 (§ 114 Abs. 3):

Jene Bundesgesetze, auf die im Burgenländischen Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002 verwiesen wird, werden in ihrer aktuellen Fassung angeführt.

Zu Z 15 (§ 117 Abs. 12):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.